

Zuständigkeit des Bundes-Staatsgerichtshofes begründende Vorschrift. Eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, welche auf die Anwendung des SchRG Bezug hat, ist demnach — abgesehen von den Gerichtsstandsfragen, gemäß Art. 189, Unterabsatz zu Abs. 2, OG (s. z. B. US 26 I Nr. 7 Erw. 1 S. 50) — nur gegeben wegen Rechtsverweigerung durch rein willkürliche Handhabung des Gesetzes (so allgemein schon US 21 S. 21). Die sachliche Überprüfung der Gesetzesanwendung durch den Staatsgerichtshof ist in diesen übrigen Fällen ausgeschlossen, obschon hiefür kein anderweitiges eidgenössisches Rechtsmittel, weder die zivilrechtliche Berufung, noch die betreibungrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, zu Gebote steht. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden aus Art. 315 SchRG sind in dieser Hinsicht gleich zu halten den kantonalen Entscheidungen im Rechtsöffnungsverfahren, gegenüber welchen die Beschränkung des staatsrechtlichen Rekurses auf die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung schon wiederholt festgestellt worden ist (vgl. z. B. US 29 I Nr. 1 Erw. 1 S. 4). Danach aber kann auf den vorliegenden Rekurs wegen Inkompetenz nicht eingetreten werden; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe

kantonalen Behörden in garantierte Rechte. Atteintes portées par des autorités cantonales à des droits garantis.

115. Urteil vom 19. November 1908 in Sachen Wirz gegen Regierungsrat Zürich und Armenpflege Bubikon.

Rekurs gegen die Versorgung in einer Korrekptionsanstalt. — Verbot des Schuldverhaftes, Art. 59 Abs. 2 BV. — Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit, Art. 7 zürch. KV.

Das Bundesgericht hat
da sich ergeben:

A. Unterm 9. April 1908 faßte der Bezirksrat Hinwil auf Antrag der Armenpflege Bubikon den Beschluß, es sei der Rekurrent Kaspar Wirz, geboren 1879, Gießer, von Bubikon, zurzeit in der Looren, Hinwil, für die Dauer eines Jahres in eine (noch zu bestimmende) staatliche Korrekptionsanstalt einzuweisen. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde darauf hingewiesen, daß Wirz seine Vaterpflichten seit mehr als zwei Jahren in größlicher Weise vernachlässige und insbesondere sein am 24. Januar 1908 schriftlich abgegebenes Versprechen, für den Unterhalt seiner zwei Kinder alle vierzehn Tage 8 Fr. zu bezahlen, nicht erfüllt

habe. Wirz rekurierte hiegegen an den Regierungsrat, indem er in der Hauptsache geltend machte: Er habe nur deshalb keine Beiträge an den Unterhalt seiner Kinder geleistet, um seine von ihm getrennt lebende Frau zu veranlassen, ihm bezw. seiner Mutter, welcher er gegenwärtig den vom Vater hinterlassenen Bauernge-
werb bearbeiten helfe, ein Kind zur Erziehung zu übergeben. Überdies wurde die Armenpflege Bubikon aufgefordert, gegen Wirz, der sich als Miteigentümer eines ziemlich großen Heimwesens ausgab, Betreibung anzuhängen. Der Regierungsrat wies die Beschwerde am 28. Juli 1908 mit folgender wörtlicher Begründung ab: „Die gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879 erforderlichen Vor-
„aussetzungen für die Anordnung einer zwangsweisen Versor-
„gung sind im vorliegenden Falle in vollem Umfange gegeben.
„Es ist festgestellt, daß K. Wirz seine Ehefrau samt seinen zwei
„kleinen Kindern seit zirka zwei Jahren vollständig im Stiche
„gelassen hat und daß dieselbe teils auf die Hülfe der Armen-
„pflege, teils auf die Unterstützung seitens ihrer Eltern angewiesen
„ist. Aus den Vernehmlassungen der Vorinstanzen ergibt sich weiter,
„daß der Rekurrent wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft ist,
„einen unsitären Lebenswandel führt und arbeitscheu ist, insbe-
„sondere nicht einmal im Stande ist, sich selbst durchzubringen und
„deshalb von Zeit zu Zeit seiner in sehr bescheidenen Verhält-
„nissen lebenden Mutter zur Last fällt, obschon er unbestrittener-
„maßen ein junger, arbeitsfähiger Mann ist und sich samt seiner
„Familie bei solidem Lebenswandel mittelst seines Berufes sehr
„wohl durchzubringen vermöchte. Gleichzeitig stellt sich heraus,
„daß auch die in der Beschwerdeschrift über die Vermögensverhält-
„nisse des Rekurrenten enthaltenen Ausführungen den Tatsachen
„durchaus nicht entsprechen und eine Betreibung desselben von
„vornherein erfolglos sein würde. Unter solchen Verhältnissen muß
„die Behauptung des Rekurrenten, er habe durch sein pflichtwidri-
„ges Verhalten seine Ehefrau zwingen wollen, ihm die Fürsorge
„für eines der beiden Kinder zu überlassen, als eine bloße Aus-
„rede betrachtet werden. Derselbe wäre überdies auch gar nicht
„berechtigt, einen eventuellen Streit über die Erziehung der Kin-
„der in dieser Weise mit seiner Frau anzuzufechten. Die Beschwerde

„erscheint um so haltloser, als K. Wirz seit Anfang dieses Jahres
„nicht mehr daran zweifeln konnte, daß er zwangsweise versorgt
„werde, wenn er sich nicht bessere und seine Vaterpflichten nicht
„erfülle, und auch diese letzte Gelegenheit unbenützt hat vorüber-
„gehen lassen.“

In § 1 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten ist vorgeschrieben, daß die Korrekptionsanstalten bestimmt sind u. a. zur Aufnahme volljähriger, arbeitsfähiger, aber arbeitscheuer und lüderlicher Personen, welche entweder almofengendßig sind, oder unter Vormundschaft stehen.

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Wirz den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, der Entscheid verlege die Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 7 RB) und verstoße gegen das Verbot der Schulverhaft (Art. 59 BB). Der Rekurrent sei weder arbeitscheu, noch lüderlich, noch almofengendßig. Er habe seine Frau nur deshalb nicht unterstützt, weil er sie habe zwingen wollen, zu ihm zurückzukehren oder ihm doch wenigstens ein Kind herauszugeben. Eine Betreibung gegen den Rekurrenten hätte durchaus Erfolg gehabt, da dieser als Miteigentümer einer Liegenschaft (mit Mutter und Schwester) ein Vermögen von einigen Tausend Franken habe. Der Rekurrent habe in letzter Zeit auf dem gemeinsamen Heimwesen gearbeitet. Aus den Jahren 1901 bis 1907 legt der Rekurrent verschiedene Arbeitszeugnisse vor.

C. Der Regierungsrat Zürich und der Gemeinderat Bubikon haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Antwort des Gemeinderates werden die Behauptungen des Rekurrenten über seine Vermögensverhältnisse und seine Beschäftigung als unrichtig bestritten; —

in Erwägung:

1. Eine Verletzung des verfassungsmäßigen Verbots des Schulverhaftes (Art. 59 BB) durch den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates kann nicht in Frage kommen; denn der Rekurrent wird als armengendßige, arbeitscheue und lüderliche Person in eine Korrekptionsanstalt verwiesen, und es wird keineswegs über ihn eine Haft als Zwangsmittel zur Zahlung einer zivilrechtlichen Schuld, oder zur Tilgung einer Schuld verhängt, was unter

Schuldverhaft im Sinne der Verfassung zu verstehen ist (siehe Burchardt, Kom. zur BB S. 622 und die dortigen Zitate).

2. Vom Standpunkt der Verfassungsgarantie der persönlichen Freiheit (Art. 7 KV) aus ist die Verweisung einer Person in eine Korrektionsanstalt nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruht, und es genügt dabei nicht, daß eine Gesetzesbestimmung überhaupt angerufen ist, sondern diese Bestimmung darf auch nicht in einer Weise angewendet sein, die sich als willkürlich darstellt. Nun stützt sich der angefochtene Entscheid auf § 1 des kantonalen Gesetzes über die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten, und es ist nicht ersichtlich, daß bei dessen Anwendung auf den Rekurrenten der Regierungsrat sich einer Willkür schuldig gemacht habe. Es steht fest, daß die Kinder des Rekurrenten durch die Armenpflege Subikon unterhalten oder doch in wesentlichem Maß unterstützt werden müssen, weil der Rekurrent nicht für sie sorgt. In diesem Tatbestand kann aber sehr wohl und jedenfalls ohne Willkür das Requiſit der Armengenöſſigkeit auch für den Rekurrenten erblickt werden. Was sodann den Vorwurf der Lieberlichkeit und der Arbeitsſcheu anbetrifft, so wird er von den kantonalen Behörden und speziell der Armenpflege Subikon dem Rekurrenten gegenüber auf Grund ihrer genauen Kenntnis seiner persönlichen Verhältnisse erhoben, und er ist durch die Rekurschrift, die sich im wesentlichen auf Behauptungen und Bestreitungen beschränkt, nicht entkräftet. Die vom Rekurrenten eingelegten Arbeitszeugnisse geben über die Jahre 1905 und 1906 und auch über die letzte, namentlich in Betracht kommende Zeit keine Auskunft. Zudem erscheint der Rekurrent von vornherein dadurch stark belastet, daß er seinen nächsten Familienspflichten, trotz seines ausdrücklichen Versprechens, beharrlich nicht nachgekommen ist. Auch in Bezug auf den Tatbestand der Lieberlichkeit und Arbeitsſcheu ist daher eine Willkür der kantonalen Behörden nicht dargetan; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über zivilrechtl. Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 juin 1869.

116. Arrêt du 12 novembre 1908 dans la cause Dubelly contre Carloz-Durand.

Exécution, en Suisse, d'un jugement rendu par un tribunal français; prétendue incompétence du tribunal français. **Art. 17 al. 1.** Traité franco-suisse. Art. 1^{er}, art. 3 *ibid.*: élection de domicile.

Par acte sous seing privé du 6 janvier 1904, le recourant Pierre Dubelly, entrepreneur à Carouge (Genève), a reconnu avoir souscrit des actions de la Société immobilière de la Place des Arts, à Thonon, pour une somme de 17 250 francs, représentant 69 actions de 250 francs chacune; et il en paya le quart, par 4312 fr. 50, au sieur Navarro, régisseur à Genève.

Le 14 janvier 1904, Dubelly remit une procuration à M. Louis Bourgeois, pour le représenter à toutes les assemblées générales et extraordinaires de la dite Société.

Les statuts de cette Société furent établis par acte du